



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 19

Regen, 01.09.2023

Inhalt:

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest vom 25.11.2022

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2023
Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2023
Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Gotteszell für das Haushaltsjahr 2023
Bekanntmachung

LANDRATSAMT REGEN
Veterinäramt/Verbraucherschutz
Az. 5651-01-Gef-A22-2

**Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Regen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu
präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest vom 25.11.2022**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) vom 25.11.2022 Az. 5651-01-Gef-A22-2, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Regen am 25.11.2022, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 01.09.2023
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Heigl
Veterinäroberrätin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 20.10.2022 Az. 5651-01-Gef-A22-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Regen am 21.10.2022 unter Nr. 1. angeordneten Schutzmaßregeln (Beschränkungen der Abgabe im Reisegewerbe) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.

3. Fachliche Hinweise:

- 3.1. Jeder Geflügelhalter sollte unabhängig von seiner Bestandsgröße im Rahmen der Eigenvorsorge und Sorgfaltspflicht grundsätzliche Biosicherheitsmaßnahmen wie die Verwendung von Schutzkleidung und die räumliche Trennung seines Geflügels von Wildgeflügel dauerhaft praktizieren, da im Gegensatz zu den vergangenen Jahren mittlerweile mit einem langfristigen Vorkommen der hochpathogenen Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation und demnach auf niedrigem Niveau auch über die Sommermonate zu rechnen ist.
Dies gilt insbesondere für Haltungen an oder in der Nähe von großen und kleinen Gewässern.

Die Verwendung einer geeigneten Schutzkleidung und deren Reinigung und Desinfektion oder unschädliche Beseitigung nach Verwendung ist beim Impfen und gewerbsmäßigen Umgang mit Geflügel Pflicht [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 5 Geflügelpest-Verordnung].

- 3.2. Hausgeflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Daneben darf Hausgeflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung].

- 3.3. Auf die Verpflichtung zur tierärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen der Aviären Influenza bei erhöhten Verlusten wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung].
Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

- 3.4. Auf die grundsätzlich geltenden Auflagen (geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen) für Geflügelausstellungen, -märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Geflügelpest-Verordnung]. Für Rückfragen steht das Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz zur Verfügung.

- 3.5. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ruhmannsfelden hat am 20.07.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2023 vom 29.08.2023

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **488 000 EUR**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **113 000 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2023** auf **341.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **110 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.100,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 81.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2023 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 03.08.2023 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG, Art.24, 26 Abs.1, Art.40 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 29.08.2023

Schulverband Grundschule
Ruhmannsfelden

gez.
Troiber
Schulverbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Mittelschule Ruhmannsfelden hat am 20.07.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2023 vom 29.08.2023

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung der **Mittelschule Ruhmannsfelden** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **772 000 EUR**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **68 580 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2023** auf **504.900,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **153 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.300,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **128.000,00 €** festgesetzt

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 03.08.2023 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art.67 und 71 GO.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG, Art.24, 26 Abs.1, Art.40 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 29.08.2023

Schulverband
Mittelschule Ruhmannsfelden

gez.
Troiber
Schulverbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Gotteszell hat am 20.07.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Gotteszell (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2023 vom 29.08.2023

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Gotteszell folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **342 000 EUR**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **35 000 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2023** auf **280.800,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **104 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.700,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **57.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 03.08.2023 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi. Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.9 BaySchFG, Art.24, 26 Abs.1, Art.40 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 29.08.2023

Schulverband Grundschule
Gotteszell

gez.
Fleischmann
Schulverbandsvorsitzender